

Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Vom 24. März 2009 (Stand 8. September 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 11 Abs. 4 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung für:

- a. dem Personalgesetz unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung,
- b. für Praktikantinnen und Praktikanten,
- c. für Volontärinnen und Volontäre,

sofern kein Vertrag zwischen den in Ausbildung Stehenden und einer Schule besteht.

§ 2 Vergütung

¹ Die Vergütungsansätze werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt. *

² Eine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss § 49 des Personaldekrets erfolgt nicht.

³ Bei verkürzten Studiengängen gelten, sofern keine besonderen Ansätze festgelegt worden sind, die ordentlichen Ansätze des entsprechenden Ausbildungsjahrs zurückgerechnet auf den Abschlusszeitpunkt. *

⁴ Geben Schulen für die Entschädigung der von ihnen entsandten Praktikantinnen und Praktikanten Empfehlungen ab, so können die Entschädigungen entsprechend angepasst werden, sofern sie nicht höher als die üblichen Ansätze des Kantons Basel-Landschaft sind. *

§ 3 Vergütungsfindung für Praktika

¹ Sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium führen jeweils zu einer abgeschlossenen Ausbildung. Sieht ein Studiengang am Ende zwingend ein Praktikum vor, um den Abschluss zu erreichen, so ist dieses ein Praktikum während des Studiums.

¹⁾ [SGS 150.1](#)

² Praktika, die nach einem bestandenen Bachelor- oder Masterstudium ohne Notwendigkeit gemacht werden, gelten als Praktikum nach einem Studium. Vertiefung der Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

³ Notwendige Praktika innerhalb eines Masterstudiums, stellen immer Praktika während des Studiums dar, auch dann, wenn vorgängig ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde. Dies, weil das Praktikum für den Abschluss des Masterstudiums vorgeschrieben und somit Ausbildungsbestandteil ist.

⁴ Juristische Volontariate: Nach einem abgeschlossen juristischem Studium sind Praktika notwendig, wenn eine Advokatsprüfung angestrebt wird. Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

§ 4 Familiäre Verpflichtungen

¹ Entschliesst sich jemand mit familiären Verpflichtungen zu einem Ausbildungsverhältnis, so kann ihr bzw. ihm die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, eine zusätzliche Vergütung von monatlich maximal CHF 500.– gewähren. *

² Kommt das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer Zweitausbildung gemäss § 4a zustande, so kann eine zusätzliche Vergütung nur gewährt werden, wenn das Pensum maximal 60 % beträgt. *

§ 4a * Personen in Zweitausbildung

¹ Für Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung in einem anderen Bereich verfügen und eine Zweitausbildung absolvieren, kann sich der Ausbildungslohn an der Einreihung der Zielfunktion orientieren.

² Die Berechnung des Ausbildungslohns nach Abs. 1 erfolgt auf Basis der am tiefsten eingereihten Modellumschreibung für diese Funktion abzüglich 2 Lohnbänder und dem Erfahrungswert A. *

^{2bis} Während der Zweitausbildung erfolgt keine individuelle Lohnentwicklung. *

³ Bei Ausbildungslohnen gemäss Abs. 1 muss eine schriftliche Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen für Weiterbildungen abgeschlossen werden.

§ 5 13. Monatslohn

¹ Der 13. Monatslohn wird gemäss § 20 und 21 des Personaldekrets ausgerichtet.

§ 6 Lehrmittel und Schulungskosten in der Berufslehre *

¹ Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel der Lehranstalten. Er trägt die Schulungs- und Kurskosten der entsprechenden Lehranstalten, falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde. Bei angeordneten Änderungen des Einsatzorts leistet er Beiträge an die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

² Die in Ausbildung Stehenden tragen die Kosten für Arbeits- und Schulwege. Sie sind ihrem Lehrbetrieb für gewährte Unterkunft und Verpflegung entschädigungspflichtig. Abweichende Regelungen bei einem Schulort ausserhalb der Region sind individuell zu verabreden.

§ 6a * Umweltschutzabonnement für Lernende

¹ Lernende in der Grundbildung haben unabhängig ihres Alters Anspruch auf Erstattung des Jahresumweltschutzabonnements (U-Abo) des Tarifverbunds Nordwestschweiz im Wert des U-Abos für die Jugend.

² Die Richtlinie regelt die Einzelheiten.

§ 7 * Sozialzulagen

¹ Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss § 29 des Personaldekrets.

§ 8 Ferienanspruch

¹ Der Ferienanspruch berechnet sich gemäss §§ 6–8 des Personaldekrets, soweit nicht spezialrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Lehrberufe vorgehen.

§ 9 Öffentlichkeitsdienste

¹ Die Lohnansprüche während der Einsätze im Rahmen von Öffentlichkeitsdiensten richten sich nach der Verordnung vom 13. Juni 2000²⁾ über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten).

§ 10 * Lohnansprüche infolge Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

¹ Die Ansprüche im Rahmen von Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption richten sich nach der Verordnung vom 11. Januar 2011³⁾ über den Elternurlaub.

2) [SGS 153.17](#)

3) [SGS 153.13](#)

§ 11 Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall

¹ Die Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall richten sich nach der Verordnung vom 27. Juni 2000⁴⁾ über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls.

§ 12 Treueprämie

¹ Eine Treueprämie wird nicht ausgerichtet.

§ 13 Vorsorge

¹ Sofern die in Ausbildung Stehenden nicht der Vollversicherung der Basellandschaftlichen Pensionskasse unterstehen, haben sie der Risikoversicherung beizutreten.

§ 14 * ...**§ 15 *** ...**§ 16 Aufhebung bestehenden Rechts**

¹ Die Verordnung vom 22. Mai 2001⁵⁾ über die Vergütung während der Ausbildung wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

4) [SGS 153.12](#)

5) GS 34.118

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.03.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.1044
11.01.2011	01.05.2011	§ 10	totalrevidiert	GS 37.373
20.09.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 3	eingefügt	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 4	eingefügt	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 4a	eingefügt	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 6	Titel geändert	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 7	totalrevidiert	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 14	aufgehoben	GS 37.637
20.09.2011	01.01.2012	§ 15	aufgehoben	GS 37.637
10.11.2020	01.01.2021	§ 4a Abs. 2	geändert	GS 2020.087
10.11.2020	01.01.2021	§ 4a Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2020.087
10.11.2020	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2020.087
29.08.2023	08.09.2023	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2023.060
29.08.2023	08.09.2023	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.060
29.08.2023	08.09.2023	§ 6a	eingefügt	GS 2023.060

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.03.2009	01.08.2009	Erstfassung	GS 36.1044
§ 2 Abs. 1	20.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.637
§ 2 Abs. 3	20.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.637
§ 2 Abs. 4	20.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.637
§ 4 Abs. 1	29.08.2023	08.09.2023	geändert	GS 2023.060
§ 4 Abs. 2	29.08.2023	08.09.2023	eingefügt	GS 2023.060
§ 4a	20.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.637
§ 4a Abs. 2	10.11.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020.087
§ 4a Abs. 2 ^{bis}	10.11.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020.087
§ 6	20.09.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 37.637
§ 6a	29.08.2023	08.09.2023	eingefügt	GS 2023.060
§ 7	20.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.637
§ 10	11.01.2011	01.05.2011	totalrevidiert	GS 37.373
§ 14	20.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.637
§ 15	20.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.637
Anhang 1	10.11.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	GS 2020.087

Vergütungsansätze¹

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in CHF bei 100%-Pensum
A:	Ferienbeschäftigungen (erst im Alter ab 15 Jahren möglich)	
	Ferienbeschäftigungen von Schüler/innen	
	15-Jährige	7.14 pro Std.
	16-Jährige	9.52 pro Std.
	17-Jährige	11.90 pro Std.
	18-Jährige und älter	14.29 pro Std.
	Ferienbeschäftigungen von Studierenden auf Tertiärstufe	
	ohne Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	14.29 pro Std.
	mit Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	17.80 pro Std.
B:	Berufs- & andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II	
	Regelansatz für Berufslehren (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ)	
	1. Lehrjahr	735 pro Monat
	2. Lehrjahr	930 pro Monat
	3. Lehrjahr	1'380 pro Monat

¹ Fassung vom 10. November 2020 (GS 2020.087), in Kraft seit 1. Januar 2021.

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in CHF bei 100-%-Pensum
	4. Lehrjahr	1'725 pro Monat
	Verkürzte Zusatzlehre nach Erstausbildung (EFZ)	
	1. Lehrjahr	1'380 pro Monat
	2. Lehrjahr	1'725 pro Monat
	Regelansatz für Attestausbildungen/-lehren (Eidgenössisches Berufsattest, EBA)	
	1. Lehrjahr	735 pro Monat ²
	2. Lehrjahr	930 pro Monat ³
	Verkehrswegbauer/in	
	1. Lehrjahr	1'100 pro Monat
	2. Lehrjahr	1'450 pro Monat
	3. Lehrjahr	1'835 pro Monat
	Pflegeassistent/in (nicht EBA, sondern 1-jährig)	1'430 pro Monat
	Vorlehren	500 pro Monat
	Praxiseinsatz zur Berufsvorbereitung (bis ein Jahr)	1'000 pro Monat

² Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

	Diätköche und –köchinnen 1 Jahr berufsbegleitend während der Tätigkeit als Koch/Köchin	LB 20 / indiv. Position im Lohnband (keine indiv. Lohnentwicklung für 1 Jahr)
	Polizeiaspiranten/Polizeiaspirantinnen	
	1. Jahr	LB 19 / Funktionslohn minus 1 Erfahrungsjahr
	2. Jahr	LB 18 / indiv. Position im Lohnband
	3. Jahr	LB 17 / indiv. Position im Lohnband
C:	Praktika auf Sekundarstufe II	
	Notwendiges Praktikum zur Anerkennung eines Ausbildungsabschlusses/notwendige Praktika im Rahmen der Ausbildung	
	- Nutzen eher gering, wenig Vorkenntnisse und/oder - kurze Einsatzdauer (bis 3 Monate)	650 pro Monat

	- erheblicher Nutzen, Vorkenntnisse vorhanden und - längere Einsatzdauer (mehr als 12 Wochen)	1'300 pro Monat
D:	Praxiseinsatz nach Ausbildungen auf Sekundarstufe II	
	Praktika vor Aufnahme einer Ausbildung im Tertiärbereich	1'500 pro Monat
	Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal 12 Monate⁴ Für den Ansatz ist die ordentliche Ausbildungsdauer massgeblich	
	a. Berufe mit Ausbildungsdauer 1 Jahr	3'250 pro Monat
	b. Berufe mit Ausbildungsdauer 2 Jahre	3'500 pro Monat
	c. Berufe mit Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre	3'750 pro Monat
E:	Ausbildungen und Praxiseinsätze während Ausbildungen auf Tertiärstufe	
	Praktika während eines Bachelor-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	1'700 pro Monat

⁴ Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

	Praktika während eines Master-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	2'000 pro Monat
5	Pflegepraktikum Medizinstudium ("Häfeli"-Praktikum) in den Spitälern	1'000 pro Monat
	Med. Unterassistenten/-innen, Apotheker/-innen i.A. in den Spitälern	1'700 pro Monat
	Ausbildungsberufe im Bereich Gesundheit HF (Entlöhnung erfolgt unabhängig von den Praxispensum)	
	1. Ausbildungsjahr	800 pro Monat
	2. Ausbildungsjahr	1'000 pro Monat
	3. Ausbildungsjahr	1'250 pro Monat
	Sozialpädagogik/-arbeit HF, berufsbegleitend Sozialarbeit/ -pädagogik, Soziokultur, Aktivierungstherapie FH, Arbeitsagogik HFP (Entlöhnung erfolgt unabhängig vom Praxispensum)	
	1. Ausbildungsjahr	3'544 pro Monat
	2. Ausbildungsjahr	3'675 pro Monat
	3. Ausbildungsjahr	3'814 pro Monat
	4. Ausbildungsjahr	3'942 pro Monat
	Ausbildungspraktika der Pädagogischen Hochschule (FHNW)	keine Vergütung

	Anerkennungspraktika für Personen mit nichtanerkannten ausländischem Abschluss	3 LB unter Ziel-LB / Funktionslohn
F:	Praktika nach Abschluss auf Tertiärstufe	
	Praktika nach einem Bachelorstudium	
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt 6 Monaten Praktikum	2'200 pro Monat
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt 6 und mehr Monaten Praktikum	2'800 pro Monat
	Praktika nach einem Masterstudium (inkl. juristische Volontariate für die Anwaltsprüfung)	
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt 6 Monaten Praktikum	2'700 pro Monat
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt 6 und mehr Monaten Praktikum	3'300 pro Monat
	Psychologie P.G. (post graduate, Anerkennungspraktikum für den Ausbildungsabschluss)	
	1. Praktikumsjahr	LB 11 / 50 % von Funktionslohn minus 1 Erfahrungsjahr
	ab 2. Praktikumsjahr	LB 11 / 50 % von Funktionslohn plus 4 Erfahrungsjahre

	Pädagogisch-/didaktische Zusatzausbildung zum/zur dipl. Berufsfachschullehrer/in (Lohn während der bewilligten Ausbildungszeit)	LB 13 / Minimum
	Doktorandinnen und Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Dissertation stehen) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)	SNF-Ansatz
	Post-Doktorandinnen und -Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Habilitation bzw. wissenschaftlichen Weiterqualifikation stehen) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)	SNF-Ansatz